

RS OGH 1985/7/9 4Ob78/85

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 09.07.1985

Norm

ABGB §1497 IVF

Rechtssatz

Wurde im arbeitsgerichtlichen Verfahren erst vor dem Berufungsgericht dem Umstand durch eine Klagsänderung Rechnung getragen, daß das ursprüngliche Begehren auf Feststellung des aufrechten Bestandes des Arbeitsverhältnisses infolge zwischenzeitiger Kündigung nicht mehr zum Erfolg führen kann, liegt in dem Zuwarten mit der Erhebung des Leistungsbegehrens allein noch keine außergewöhnliche prozessuale Untätigkeit.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 78/85
Entscheidungstext OGH 09.07.1985 4 Ob 78/85
Veröff: RdW 1985,380

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1985:RS0034763

Dokumentnummer

JJR_19850709_OGH0002_0040OB00078_8500000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at